

Kooperationsvertrag

zwischen

Vermittler/in: [Vorname, Nachname, Straße Nr, PLZ Ort](#)

(kurz Vermittler/in genannt)

und der

BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG (kurz BVSV-Gewerbezentrum genannt)

Präambel:

Die BVSV – Gewerbezentrum GmbH & Co. KG hat mit dem BVSV Bundesverband der Sachverständigen für Versicherungen e.V. eine Kooperation geschlossen, um gemeinsam dem Sachverstand im Versicherungswesen in Deutschland Geltung zu verschaffen. Hierzu werden bundesweit BVSV-Gewerbezentren gegründet. Diese werden von den Vermittlern/innen im eigenen Namen betrieben.

Die BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG übernimmt, die vom Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. (kurz BVSV e.V. genannt) erlassenen Berufsstandards für die Sachverständigen im Versicherungswesen als eigene Grundlage. Hierzu zählen sowohl einzelne Branchenstandards als auch Empfehlungen und Hinweise zu einzelnen Produkten und verschiedenen versicherungsrechtlichen Fragestellungen.

Die BVSV - Gewerbezentrum GmbH & Co. KG wird in ganz Deutschland flächendeckend Sachverständigenbüros (Ansprechpartner für die Gewerbetreibenden, Selbständige und die öffentliche Hand) als BVSV – Gewerbezentrum eröffnen, in denen u.a. von Sachverständigen das Wissen zur Verfügung gestellt wird.

Vereinbarung

§ 1 Kooperation

Der/die Vermittler/in wird in PLZ..... Ort..... ein Büro als BVSV- Gewerbezentrum eröffnen. Hierzu stellt ihm die BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG für diesen Standort die entsprechenden Rechte zur Verfügung.

BEGINN:

Name des BVSV Gewerbezentrams:

Der/die Vermittler/in betreibt unter dem Namen BVSV-Gewerbezentrum für die BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG ein BVSV Gewerbezentrum, in dem u.a. Sachverständigenleistungen des Netzwerkes der BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG angeboten werden.

Alle Standards, Richtlinien, Empfehlungen, das Formularwesen, die EDV-Anbindung und Verlautbarungen der BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG als auch die gemeinsamen Empfehlungen und Verlautbarungen des BVSV e.V. sind zu berücksichtigen.

§ 2 Tätigkeit und Voraussetzungen

Die BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG betreibt bundesweite Werbeaktionen, diesen kann sich der Vermittler anschließen. Dieses geschieht, um eine bundesweite Aufmerksamkeit für bestimmte Themenfelder zu erlangen. Eine separate Vergütung erhält der/die Vermittler/in hierfür nicht.

Sofern Gewerbetreibende oder Anfragen der öffentlichen Hand für Leistungen wie Gutachten, IRAS oder Monitoring auftreten, sind diese über die BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG zu beauftragen. Andere Partner als die über die BVSV- Gewerbezentrum GmbH & Co. KG vermittelten Partner sind nicht zulässig. Der/die Vermittler/in erhält eine auftragsbezogene Provision von 10 % des vereinbarten Auftragsvolumens über die BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG, für die Vermittlung des Auftrages nach Auftragsannahme und Zahlung des Auftraggebers.

§ 3 Vergütung

Der/die Vermittler/in zahlt nach Beginn des Vertrages für das Führen eines Gewerbezentrams eine monatliche Lizenzgebühr

In dem ersten Jahr	100,00 €
In dem zweiten Jahr	200,00 €
In dem dritten Jahr	300,00 €
ab dem vierten Jahr	400,00 €

Alle diese Lizenzgebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die Zahlungsweise ist am Beginn des Abrechnungszeitraums festzulegen. Sofern von Seiten des/der Vermittlers/in keine abweichende Zahlungsweise beantragt wurde, gilt die monatliche Zahlungsweise. Die Zahlung erfolgt ausschließlich über das SEPA-Verfahren.

§ 4 Laufzeit

Der Vertrag ist auf 1 Jahr Probezeit befristet und verlängert sich automatisch um weitere 2 Jahre, wenn nicht drei Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 5 Markenrechte /Logos

Die von der BVSV- Gewerbezentrum GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Markenrechte können nach Anlass jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall müssen diese innerhalb von 5 Tagen von allen Medien entfernt werden. Bei nicht Beachtung haftet der/die Vermittler/in für den entstandenen Schaden.

Sofern Markenrechte von Dritten zur Verfügung gestellt und verwendet werden, müssen diese vorher von der BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG genehmigt werden.

§ 6 Vergütung von durchgeführten RiskChecks

Der / die Vermittler/in kann in seinem BVSV Gewerbezentrum RiskChecks anbieten. Für die derzeit verfügbaren RiskChecks stellt der/die Vermittler/in dem Kunden eine Rechnung in Höhe von 250,00 € zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer. Die

Rechnungstellung an den Kunden erfolgt ausschließlich über den/die Vermittler/in. Für die Einholung der Forderungen und ein entsprechendes Inkassowesen ist der/die Vermittler/in zuständig. Die Erstellung der Rechnungsvorlagen für den/die Vermittler/in erfolgt über die BVSV Gewerbezentrum GmbH & Co. KG. Am Anfang eines jeden Monats erhält der/die Vermittler/in eine Sammelrechnung von der BVSV Sachverständigengesellschaft für das Versicherungswesen mbH für die im Vormonat erstellten RiskChecks. Pro erstellten RiskCheck wird der/die Vermittler/in eine Gebühr in Höhe von 100,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist durch den/die Vermittler/in nach Eingang fällig zur Zahlung.

§ 7 Sonderkündigungsrecht

Der BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht in den nachfolgenden Fällen zu:

1. Wenn in den BVSV-Gewerbezentrum, Partner für Beratung, Gutachten, Monitoring oder Dienstleistung vermittelt oder vergeben werden, die nicht über die BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG abgesprochen, vermittelt bzw. abgewickelt wurden.
2. Wenn ein Sachverhalt in der Person des Vermittlers/der Vermittlerin vorliegt, die z.B. dem Ansehen der BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG, dem BVSV e.V. schadet (dieses können politische oder religiöse Meinungsäußerungen und Engagements in der Öffentlichkeit sein, nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse des Vermittlers oder seines Unternehmens durch Zahlungsunfähigkeit, Vermögenslosigkeit und Insolvenz, oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Vermittler).
3. Wenn die überlassenen Markenrechte vertragswidrig verwendet werden.

Im Fall Nr. 1 ist der/die Vermittler/in vor einer außerordentlichen Kündigung vorher durch die BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG abzumahnern. Gegen eine Abmahnung hat der/die Vermittler/in die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Stellungnahme abzugeben. Anhand dieser Stellungnahme überprüft die BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG die erteilte Abmahnung. Bei berechtigten Einwendungen kann die Abmahnung aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Aufhebung der Abmahnung besteht nicht.

In den restlichen Fällen tritt die Kündigung nach Zugang beim Vermittler/in mit sofortiger Wirkung ein.

§ 8. Honoraranspruch

Die Tätigkeiten und die Stundensätze für Leistungen als Sachverständiger der BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG werden frei vereinbart. Ein Mindeststundensatz von 100,00 € zzgl. Umsatzsteuer wird vorgegeben.

§ 9. Rechte

Der/die Vermittler/in darf damit werben, dass er/sie Mitglied des BVSV-Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. ist. Daneben darf der/die Vermittler/in als Beratungsstelle der BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG auftreten. Sofern Kammern oder Behörden für die Standorte von den oben genannten Partnern Beiträge erheben, sind diese von dem/der Vermittler/Vermittlerin zu erstatten.

§ 10 Datenschutz

Der Vermittler/in verpflichtet sich, sich den Datenschutzregelungen der BVSV – Gewerbezentrum GmbH & Co. KG zu unterwerfen. Der für diese Zwecke ernannte Datenschutzbeauftragte der BVSV-Gewerbezentrum GmbH & Co. KG kann im Falle einer Datenschutzverletzung die datenschutzrechtliche Überprüfung und Beratung am jeweiligen Standort des BVSV Gewerbezentrum durchführen. Der Kostenanteil für den Vermittler beträgt zurzeit 250,00 € zuzüglich Umsatzsteuer im Falle einer Überprüfung.

§ 11. Teilnahmeempfehlung

Der/die Vermittler/in sollte einmal im Jahr bei den Tagesveranstaltungen der BVSV – Gewerbezentrum GmbH & Co. KG teilzunehmen, um sich mit Kollegen auszutauschen um auf dem neusten Stand zu sein.

§ 12. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der

Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen (BVSV e.V.) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (ordentliche Gerichte) endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung ist der Vereinbarung beigelegt.

Der Ort des Schiedsverfahrens im Sinne des § 1043 ZPO ist Koblenz. Das Schiedsgericht kann an jedem anderen geeigneten Ort tagen.

Für das Schiedsverfahren vereinbaren die Parteien ein Schiedsgericht, besetzt mit drei Personen, das vom Präsidium des Schiedsgerichts nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird. Bei Verfahren mit einem geringen Streitwert bis 10.000,00 € kann auf Antrag auch ein Einzelrichter das Schiedsverfahren führen.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

Für die Haftung der Schiedsrichter gilt das für die richterliche Tätigkeit gültige Richterprivileg.

§ 13. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das gilt auch für ausländische Lizenznehmer. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Koblenz, den

Vermittler/in

BVSV - Gewerbezentrum GmbH
& Co. KG vertreten durch den
Geschäftsführer